

Der strafrechtliche Rahmen zur Bekämpfung bildbasierter sexualisierter Gewalt

6.12.2023 – Fachtag Landeskoordinierungsstelle Istanbul-Konvention Bremen

Bildbasierte sexualisierte Gewalt – Phänomen

- eine massive Form digitaler Gewalt (Hate Speech, Cyberstalking, Cybermobbing, sexuelle Belästigung, ***bildbasierte sexualisierte Gewalt***)
- vielfältige Formen von bbsG: digitaler Voyeurismus (u.a. Upskirting/Downblousing), Vergewaltigungsaufnahmen, Sextortion, sog. Revenge Porn, sexualbezogene Deepfakes
- häufig auf Pornoplattformen hochgeladen/in Chatgruppen geteilt; durch Digitalisierung schnelle und unkontrollierte Verbreitung

Bildbasierte sexualisierte Gewalt – Phänomen

- aller Wahrscheinlichkeit nach sehr verbreitet; in Dtl. Einzelfälle (Datenproblem!)
- Folgen, insb. psychisch, sehr schwerwiegend → Gewalt
- warum geschlechtsspezifisch?

Def.: Geschlechtsspezifische Gewalt ist Gewalt, die sich gegen Personen aufgrund ihres Geschlechts richtet oder sie unverhältnismäßig stark betrifft.

- besondere Verletzlichkeit und Betroffenheit von Frauen und anderen marginalisierten Gruppen
- von geschlechtsspezifischen Machthierarchien geprägt: dient u.a. Macht- und Kontrolle

Bildbasierte sexualisierte Gewalt – Unrechtsgehalt

- Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Recht am eigenen Bild
in Verbindung mit
- Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Recht auf sexuelle Selbstbestimmung
ggf. in Verbindung mit
- Verletzung des Rechts auf Nichtdiskriminierung nach Art. 3 GG

Bildbasierte sexualisierte Gewalt – Strafrechtlicher Rahmen

- Strafrecht adressiert bbsG nicht als solche, regelt unsystematisch und insb. für Erwachsene nur lückenhaft

Bildbasierte sexualisierte Gewalt – Strafrechtlicher Rahmen

- § 184a S. 1 Alt. 1 StGB – Gewaltpornographische Inhalte

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand hat,

1. verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder

2. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

- (P) (Gewalt-)Pornographie Begriff: nicht umfassend
- (P) Tatalternativen nicht umfassend
- (P) Pornographiestrafrecht enthält wesentlichen Unrechtskern von bbsG nicht

→ bbsG sollte im Sexualstrafrecht und außerhalb des Pornographiestrafrechts geregelt werden

Bildbasierte sexualisierte Gewalt – Strafrechtlicher Rahmen

- § 184k – Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen

(1) *Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer*

- 1. absichtlich oder wissentlich von den Genitalien, dem Gesäß, der weiblichen Brust oder der diese Körperteile bedeckenden Unterwäsche einer anderen Person unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt, soweit diese Bereiche gegen Anblick geschützt sind,*
- 2. eine durch eine Tat nach Nummer 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder*
- 3. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in der Nummer 1 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht [...]*

- Für spezifisches Phänomen Upskirting/Downblousing weitgehender Schutz
- Richtigerweise im Sexualstrafrecht

Bildbasierte sexualisierte Gewalt – Strafrechtlicher Rahmen

- § 201a – Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,

2. eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,

[...]

4. eine durch eine Tat nach den Nummern 1 bis 3 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder

5. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und in den Fällen der Nummern 1 und 2 dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht. Dies gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch für eine Bildaufnahme von einer verstorbenen Person.

Bildbasierte sexualisierte Gewalt – Strafrechtlicher Rahmen

- § 201a – Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs
- (P) Wohnung oder besonders gegen Einblicke geschützter Raum
- (P) Erkennbarkeit
- (P) Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs schützt zwar auch vor Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, aber inkonsequent

Bildbasierte sexualisierte Gewalt – Strafrechtlicher Rahmen

- § 238 – Nachstellung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer anderen Person in einer Weise unbefugt nachstellt, die geeignet ist, deren Lebensgestaltung nicht unerheblich zu beeinträchtigen, indem er wiederholt

6. eine Abbildung dieser Person, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht

- (P) schützt nicht explizit Verfügungsbefugnis über sexualbezogene Inhalte
- (P) enge Tatbestandsvoraussetzungen der Nachstellung
- (P) heimliches Vorgehen nicht erfasst

Bildbasierte sexualisierte Gewalt – Strafrechtlicher Rahmen

- §§ 33, 22 f. KUG → (P) Erkennbarkeit
(P) Tatalternativen nur Verbreiten und öffentliches zur
Schau stellen
(P) nur Verletzung des Rechts am eigenen Bild
- Evtl. Nötigungs- und Beleidigungsdelikte

Bildbasierte sexualisierte Gewalt – Fazit

- Strafrecht adressiert bbsG nicht als solche, regelt unsystematisch und insb. für Erwachsene nur lückenhaft
- Gesetzgeber einzelne Phänomene im Blick und geregelt, wenngleich teilweise unzureichend (Upskirting/Downbousing, Revenge Porn)
- andere Phänomene wie sexualbezogene Deepfakes kaum erfassbar
 - daher: umfassender Reformbedarf des Strafrechts im Hinblick auf unbefugten Umgang mit Bildaufnahmen, die eine andere Person sexualbezogen oder nackt wiedergeben oder täuschend echt sind

Bildbasierte sexualisierte Gewalt – Strafrechtliche Forderungen des djB

- einheitlicher Regelungskomplex innerhalb Sexualstrafrechts zu unbefugtem Herstellen, Gebrauchen, Zugänglichmachen und Manipulieren von Bildaufnahmen, die Person nackt oder sexualbezogen wiedergeben
 - auch für zivilrechtliche Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadensersatzansprüche notwendig
- abgestufter Strafraum nach Unrechtsgehalt
- Ausgestaltung als relatives Antragsdelikt
- keine Inklusion in den Kreis der Privatklagedelikte nach § 374 Abs. 1 S. StPO
- Aufnahme in den Katalog der Nebenklagedelikte nach § 395 Abs. 1 StPO
- Fortbildungsangebotsausbau und Teilnahmeverpflichtung für Polizei und Justiz
- flächendeckende Schwerpunktstaatsanwaltschaften digitale Gewalt

Bildbasierte sexualisierte Gewalt – Aktuelle Entwicklungen

- Referent*innenentwurf zur Digitalisierung der Justiz
- EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

dilken.celebi@djb.de